



19.12.2019

Kontakt: Thomas Zimmermann

BPZ AKTUELL **Dezember 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ein aufregendes Jahr neigt sich dem Ende zu. Erstaunlicherweise dürfen wir in den letzten Wochen des Jahres ein hohes Maß an Kontinuität erleben, von der wir annehmen, dass sie uns in das nächste Jahrzehnt begleiten wird.

Die GroKo, Große Koalition gibt es immer noch. Und das Gerede, dass sie völlig kaputt sei, hat sich auch nicht geändert.

Die Opposition will regulieren (Grüne), deregulieren (FDP), Sozialismus, solange man nicht regieren muss (Linke) und Applaus der Unzufriedenen (AFD). Einig und stabil ist sich die Opposition in ihrer absoluten Unverträglichkeit untereinander.

Der Brexit droht, ohne da zu sein. Mister President tobt, ohne inzwischen für voll genommen zu werden. Putin stabilisiert die Macht und alle populistischen Staatsführer blicken neidisch nach China.

Der Wirtschaft wird die Krise geredet, ohne dass diese sich daran hält und bleibt einfach stabil mit historisch geringer Arbeitslosigkeit.

Der Bürger konsumiert wie der Teufel; gleichwohl hat er Angst vor der Zukunft, so wie es auch in schlechten Zeiten immer gewesen war.

Der Kapitalmarkt liefert keine Zinsen und die Kontinuität der EZB-Politik lässt jedermann spüren, dass es sich hierbei um einen stabilen Zustand handelt.

Leute, investiert in Realwerte wie Aktien, wird gepredigt, genauso wie zu Zeiten niedriger Börsenkurse und hoher Inflation.

Der steuerliche Gesetzgeber hält Bürger und Unternehmen immer noch für potentielle Straftäter und bereichert uns weiterhin mit komplexen Steuervorschriften. Steuerliche Subventionen nutzen den Schlaun und Reichen, weil nur die in der Lage sind, die Komplexität mit Hilfe ihrer Steuerberater zu begreifen und für sich nutzbar zu machen.

Deutschland bleibt Weltmeister in der Umsetzung von EU-Vorschriften, wir haben die Goldmedaille bei der DSGVO-Bigdata-Olympiade gewonnen. Transparenz dient nicht der Durchsicht, sondern als Vorwand bußgeldbewehrter undurchsichtiger Register.

Dieselskandal und Journalismus verteufeln Autos mit Verbrennungsmotoren, die aber immer noch allseits präsent sind und täglich gute Dienste leisten, sie laufen und laufen und laufen...

Ethik, Moral und Nachhaltigkeit werden am Tresen wie auf Facebook gepredigt und scheitern nachhaltig am im Gehirn verbauten Belohnungszentrum für Rabatte und für das Sich-gönnen-wollen.

Behörden bleiben träge wie eh und je und beherzigen das Flaschenhalsprinzip, weswegen weniger gebaut wird und weshalb vernünftige Leute ihre Streitigkeiten ohne staatliche Gerichtsunterstützung beilegen.

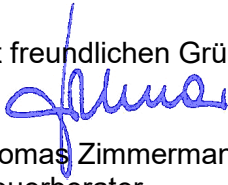
Soziale Medien bleiben auf dem Vormarsch in allen möglichen Varianten und verleihen den Leuten den Glauben an die eigene Wertigkeit bis Wichtigkeit.

Die Arbeitskollegen, Freunde und Nachbarn sind immer noch die gleichen und Ehefrau/Ehemann hoffentlich auch. Die Kinder bleiben jedenfalls Kinder, das steht unverrückbar fest.

Wir erleben also zum Jahresende eigentlich ein sehr stabiles und berechenbares Umfeld. Wenn jetzt noch der heimatliche Lieblingsverein nicht dauernd verlieren würde, hätten wir Weihnachten. Stimmt ... Weihnachten, da war doch noch was?

Wir wünschen Ihnen einen stabilen und freudvollen letzten Monat des Jahres 2019.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Zimmermann
Steuerberater

BPZ Balmes, Pelka & Zimmermann
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Anlagen

Inhaltsverzeichnis

Termine Dezember 2019	2	Keine erweiterte Grundbesitzkürzung des Gewerbeertrags bei Überlassung von Betriebsvorrichtungen	10
Termine Januar 2020	3	Steuerliche Gestaltung des Schuldzinsenabzugs beim Erwerb einer gemischt genutzten Immobilie	11
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	4	Fälligkeit des Anspruchs auf Rückzahlung einer Mietkaution	11
Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 01. Januar 2020	5	Haftung der Erben für Erbschaftsteuerverbindlichkeiten	12
Einladung von Kunden in angemietete VIP-Logen als Geschenk	5	Richtsatzschätzung bei fehlerhafter elektronischer Registrierkasse	12
Kein Betriebsausgabenabzug für Reisekosten der den Steuerpflichtigen begleitenden Ehefrau	6	Folgende Unterlagen können im Jahr 2020 vernichtet werden	13
Abzinsung unverzinslicher Darlehn im Jahr 2010	6	Vorsteuerabzug aus Anzahlungen	14
Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag	7	Honorare für Architekten und Ingenieure verstoßen gegen EU-Recht	14
Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH	9		

Termine Dezember 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2019	13.12.2019	06.12.2019
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2019	13.12.2019	06.12.2019
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2019	13.12.2019	06.12.2019
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2019	13.12.2019	06.12.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Sozialversicherung ⁵	23.12.2019	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 19.12.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Januar 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.01.2020	13.01.2020	07.01.2020
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.01.2020	13.01.2020	07.01.2020
Sozialversicherung ⁵	29.01.2020	entfällt	entfällt

- ¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.
- ² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.
- ³ Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr, bei Jahreszahlern für das abgelaufene Kalenderjahr.
- ⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
- ⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 27.01.2020, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen.¹ Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.²

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.³

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.⁴

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen.⁵ Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.⁶

Der Basiszinssatz verändert sich zum 01. Januar und 01. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.⁷

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 01. Januar 2017:⁸

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

¹ § 286 Abs. 1 Satz 1 BGB.

² § 286 Abs. 1 Satz 2 BGB.

³ § 286 Abs. 2 BGB.

⁴ § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB.

⁵ § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB.

⁶ § 288 Abs. 1 Satz 2 bzw. Abs. 2 BGB.

⁷ § 247 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 BGB.

⁸ Homepage Deutsche Bundesbank.

Neue Beitragsbemessungsgrenzen ab 01. Januar 2020

Ab 01. Januar 2020 gelten voraussichtlich folgende Werte in der Sozialversicherung:¹

	2020 monatlich	2019 monatlich	2020 jährlich	2019 jährlich
West				
Krankenversicherung	4.687,50 €	4.537,50 €	56.250,00 €	54.450,00 €
Pflegeversicherung	4.687,50 €	4.537,50 €	56.250,00 €	54.450,00 €
Rentenversicherung	6.900,00 €	6.700,00 €	82.800,00 €	80.400,00 €
Arbeitslosenversicherung	6.900,00 €	6.700,00 €	82.800,00 €	80.400,00 €
Ost				
Krankenversicherung	4.687,50 €	4.537,50 €	56.250,00 €	54.450,00 €
Pflegeversicherung	4.687,50 €	4.537,50 €	56.250,00 €	54.450,00 €
Rentenversicherung	6.450,00 €	6.150,00 €	77.400,00 €	73.800,00 €
Arbeitslosenversicherung	6.450,00 €	6.150,00 €	77.400,00 €	73.800,00 €

Die für die Beurteilung der Krankenversicherungspflicht geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen betragen für die bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherten Arbeitnehmer 62.550,00 €. Für die bereits am 31. Dezember 2002 in der Privaten Krankenversicherung versicherten Beschäftigten beträgt die Grenze 56.250,00 €.

Einladung von Kunden in angemietete VIP-Logen als Geschenk

Der Zugang zu Sportveranstaltungen in den höheren Profiligen stellt einen geldwerten Vorteil dar. Lädt ein Unternehmer Geschäftsfreunde in VIP-Logen ein, ist dies steuerlich als Geschenk zu werten.² Der

Unternehmer kann diesen gewährten Vorteil pauschal für den Geschäftsfreund versteuern.³

Die Pauschalierung der Einkommensteuer setzt grundsätzlich voraus, dass der Steuerpflichtige diese in seiner Lohnsteuer-Anmeldung erklärt. Aber auch nach Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen kann der zuwendende Unternehmer das Geschenk

¹ Gesetzgeber, Referentenentwurf zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2020 v. 06.09.2019, LEXin-form 0450272.

² § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG.

³ § 37b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG.

noch pauschal besteuern, z. B. im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung. Besondere formale Anforderungen sind dabei nicht zu beachten.

Bemessungsgrundlage für die Pauschalierung sind die Aufwendungen des Zuwendenden einschließlich der Umsatzsteuer. Es sind auch solche Aufwendungen mit einzubeziehen, die der zuwendende Unternehmer nicht als Betriebsausgaben abziehen kann.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg¹)

Kein Betriebsausgabenabzug für Reisekosten der den Steuerpflichtigen begleitenden Ehefrau

Ob und inwieweit Reisekosten steuerlich zu berücksichtigen sind, hängt davon ab, ob die Reise beruflich bzw. betrieblich veranlasst ist.

In einem vom Finanzgericht Münster² entschiedenen Fall hatte ein Steuerberater in Begleitung seiner Ehefrau an internationalen Konferenzen teilgenommen. Im Anschluss an die Veranstaltungen machten die Eheleute an den Tagungsorten noch einige Tage Urlaub. Der Steuerberater machte die gesamten Reisekosten als Betriebsausgaben geltend. Er begründete

dies damit, dass seine Ehefrau ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt habe, z. B. durch Kontaktpflege zu Mandanten und Kollegen.

Das Gericht entschied, dass die Aufwendungen, die auf die begleitende Ehefrau entfielen, nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig seien. Es handele sich dabei um private Aufwendungen. Die Unterstützung der Ehefrau gehe nicht über das Maß an Unterstützungsleistungen hinaus, die das bürgerliche Recht von Eheleuten verlange. Die Begleitung der Ehefrau an touristisch attraktive Orte mit hohem Freizeitwert und die Verbindung mit einem privaten Urlaub sei vorrangig durch die Rolle als Ehefrau veranlasst. Eine etwaige berufliche Veranlassung trete dahinter als unbedeutend zurück.

Der Bundesfinanzhof muss möglicherweise abschließend entscheiden.

Abzinsung unverzinslicher Darlehn im Jahr 2010

Bilanzierende Unternehmer müssen ein erhaltenes unverzinsliches Darlehn für betriebliche Zwecke gewinnerhöhend abzinsen. Der gesetzliche Zinssatz für die steuerrechtliche Abzinsung beträgt 5,5 % pro Jahr.³

¹ FG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 19.06.2019, 7 K 7250/15, (rkr.), EFG 2019, S. 1565, LEXinform 5022415.

² FG Münster, Urt. v. 14.05.2019, 2 K 2355/18, (Nichtzulassungsbeschw. eingel., Az. BFH: VIII B 127/19), EFG 2019, S. 1525, LEXinform 5022331.

³ § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG.

Einwände gegen die Höhe des Zinssatzes für das Jahr 2010 wies der Bundesfinanzhof¹ nun zurück. Dem Gesetzgeber steht ein weitreichender Entscheidungsspielraum für Steuergegenstand und Steuersatz zu. Zwar müssen Typisierungen in einem angemessenen Verhältnis zu der damit verbundenen Belastungsgleichheit stehen und sich realitätsgerecht am typischen Fall orientieren. Ein Zinssatz, der sich evident von der realitätsgerechten Verzinsung am Markt entfernt, genügt dem nicht.

Für das Jahr 2010 hat sich aber noch kein strukturelles niedriges Marktzinsniveau verfestigt, das den Gesetzgeber verpflichtet hätte, von dem typisierenden Zinssatz von 5,5 % abzurücken. Damit ist das Verbot der Übermaßbesteuerung nicht berührt.

Hinweis: Die Entscheidung betrifft ausdrücklich nur das Jahr 2010. Für spätere Jahre, in denen sich das Zinsniveau auf niedrigem Niveau verfestigt hat, könnte der Bundesfinanzhof anders entscheiden.

Bestimmungen zur Inventur am Bilanzstichtag

Alle Kaufleute, die nach den handelsrechtlichen oder steuerlichen Vorschriften Bücher führen und im Laufe des Wirtschaftsjahrs keine permanente Inventur vornehmen, müssen zum Ende des Wirtschaftsjahrs Bestandsaufnahmen vornehmen.²

Diese sind eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Unternehmens und müssen zum Bilanzstichtag erfolgen.

Steuerliche Teilwertabschreibungen können nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung vorgenommen werden. Diese Voraussetzungen müssen **zu jedem Bilanzstichtag neu nachgewiesen** werden. Das ist bei der Inventurdurchführung zu berücksichtigen.

Eine Fotoinventur ist nicht zulässig. Aufgrund der oft sehr zeitaufwendigen Inventurarbeiten, insbesondere bei den Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffen, den Fabrikaten und Handelswaren, gibt es aber zeitliche Erleichterungen für die Inventurarbeiten:

- Bei der sog. **zeitnahen Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb von zehn Tagen vor oder nach dem Bilanzstichtag stattfinden. Zwischenzeitliche Bestandsveränderungen durch Einkäufe oder Verkäufe sind anhand von Belegen oder Aufzeichnungen zuverlässig festzuhalten.
- Bei der **zeitlich verlegten Inventur** können die Bestandsaufnahmen innerhalb der letzten drei Monate vor oder der ersten zwei Monate nach dem Bilanzstichtag vorgenommen werden. Diese Inven-

¹ BFH, Urt. v. 22.05.2019, X R 19/17, DStR 2019, S. 2118 LEXinform 0951507.

² Die Inventurvorschriften ergeben sich aus den §§ 240, 241 HGB und den §§ 140, 141 AO.

tur erfordert eine **wertmäßige** Fortschreibung bzw. eine **wertmäßige** Rückrechnung der durch die Inventur ermittelten Bestände zum Bilanzstichtag. Eine nur mengenmäßige Fortschreibung bzw. Rückrechnung reicht nicht aus. Für Bestände, die durch Schwund, Verderb und ähnliche Vorgänge unvorhersehbare Abgänge erleiden können und für besonders wertvolle Güter ist nur die Stichtagsinventur zulässig. Zu beachten ist ebenfalls, dass Steuervergünstigungen, wie das Verbrauchsfolgeverfahren, die auf die Zusammensetzung der Bestände am Bilanzstichtag abstellen, nicht in Anspruch genommen werden können.

- Bei der sog. **Einlagerungsinventur** mit automatisch gesteuerten Lagersystemen (z. B. nicht begehbare Hochregallager) erfolgt die Bestandsaufnahme laufend mit Ein- und Auslagerung der Ware. Soweit Teile des Lagers während des Geschäftsjahrs nicht bewegt worden sind, ist diese Handhabung ggf. mit erhöhtem Aufwand verbunden.
- Das **Stichproben-Inventurverfahren** erlaubt eine Inventur mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von Stichproben. Die Stichprobeninventur muss den Aussagewert einer konventionellen Inventur haben. Das ist der Fall, wenn ein Sicherheitsgrad von 95 % erreicht und relative

Stichprobenfehler von 1 % des gesamten Buchwerts nicht überschritten werden. Hochwertige Güter und Gegenstände, die einem unkontrollierten Schwund unterliegen, sind nicht in dieses Verfahren einzubeziehen.

- Das **Festwertverfahren** kann auf Sachanlagen und Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe angewendet werden. Voraussetzung ist, dass die Gegenstände im Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung sind, sich der Bestand in Größe, Zusammensetzung und Wert kaum verändert und die Gegenstände regelmäßig ersetzt werden. Eine körperliche Inventur ist bei diesen Gegenständen in der Regel **alle drei Jahre** oder bei wesentlichen Mengenänderungen sowie bei Änderung in der Zusammensetzung vorzunehmen.
- Wird das Verfahren der **permanenten Inventur** angewendet, ist darauf zu achten, dass bis zum Bilanzstichtag alle Vorräte nachweislich einmal aufgenommen worden sind.

Bei der Bestandsaufnahme sind alle Wirtschaftsgüter lückenlos und vollständig zu erfassen. Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass eine spätere Nachprüfung möglich ist. Es ist zweckmäßig, die Bestandsaufnahmelisten so zu gliedern, dass sie den räumlich getrennt gelagerten Vorräten entsprechen. Der Lagerort der aufge-

nommenen Wirtschaftsgüter ist zu vermerken. Die Bestandsaufnahmelisten sind von den aufnehmenden Personen abzuzeichnen. Es kann organisatorisch notwendig sein, die Bestandsaufnahmen durch ansagende Personen und aufschreibende Mitarbeiter vorzunehmen. **Inventuranweisungen, Aufnahmepläne, Originalaufzeichnungen** und die spätere Reinschrift der Bestandsaufnahmelisten **sind aufzubewahren**.

Fremde Vorräte, z. B. Kommissionswaren oder berechnete, vom Kunden noch nicht abgeholte Waren oder Fabrikate sind getrennt zu lagern, um Inventurfehler zu vermeiden. Fremdvorräte müssen nur erfasst werden, wenn der Eigentümer einen Nachweis verlangt. Sie sollten jedoch in diesem Fall unter besonderer Kennzeichnung aufgenommen werden.

Eigene Vorräte sind immer zu erfassen. Das schließt minderwertige und mit Mängeln behaftete Vorräte ebenso ein wie rollende oder schwimmende Waren. Bei unfertigen Erzeugnissen muss zur späteren Ermittlung der Herstellungskosten der **Fertigungsgrad** angegeben werden. Dabei ist an **verlängerte Werkbänke** (Fremdbearbeiter) und die **Werkstattinventur** zu denken.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten des Unternehmens sind zu erfassen. Das

gilt auch für Besitz- und Schuldwechsel. Es sind entsprechende Saldenlisten zu erstellen. Bargeld in Haupt- und Nebenkassen ist durch **Kassensturz** zu ermitteln.

Überprüfung der Gesellschafter-Geschäftsführerbezüge einer GmbH

Bezüge der Gesellschafter-Geschäftsführer müssen regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden. Bei dieser Prüfung werden folgende Gehaltsbestandteile berücksichtigt: Festgehalt (einschließlich Überstundenvergütung), Zusatzvergütungen (z. B. Urlaubsgeld, Tantiemen, Gratifikationen), Pensionszusagen und Sachbezüge.¹

Die Vergütungsbestandteile dürfen sowohl dem Grunde, als auch der Höhe nach nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst sein. Zudem müssen die einzelnen Gehaltsbestandteile sowie die Gesamtvergütung angemessen sein. Danach ist zu prüfen, ob auch ein fremder Geschäftsführer, der keine Beteiligung an der GmbH hält, diese Entlohnung für seine Tätigkeit erhalten hätte. Es kann auch notwendig sein, die Tantieme und die Gesamtbezüge - z. B. wegen weiterer Bezüge aus

¹ BMF, Schr. v. 14.10.2002, IV A 2-S 2742-62/02, BStBl 2002 I, S. 972, LEXinform 0576856; BMF,

Schr. v. 01.02.2002, IV A 2-S 2742-4/02, BStBl 2002 I, S. 219, LEXinform 0576198.

anderen Tätigkeiten - auf einen bestimmten Höchstbetrag zu begrenzen.¹ Beschäftigt eine GmbH mehrere Geschäftsführer, müssen insbesondere bei kleinen Unternehmen ggf. Vergütungsabschlüsse vorgenommen werden.²

Damit die Vergütungen des Gesellschafter-Geschäftsführers als Betriebsausgaben berücksichtigt werden können, muss zuvor ein Anstellungsvertrag abgeschlossen werden. In diesem muss klar und eindeutig formuliert werden, welche Vergütungen der Gesellschafter-Geschäftsführer erhält. Fehlen diese Vereinbarungen, liegt eine verdeckte Gewinnausschüttung vor.

Sowohl die Neufestsetzung als auch sämtliche Änderungen der Bezüge sind grundsätzlich im Voraus durch die Gesellschafterversammlung festzustellen.³

Hinweis: Aufgrund der Vielzahl der Urteile zu diesem Themengebiet ist es sinnvoll, die Bezüge insgesamt mit dem Steuerberater abzustimmen.

Keine erweiterte Grundbesitzkürzung des Gewerbeertrags bei Überlassung von Betriebsvorrichtungen

Verpachtet ein Unternehmen ausschließlich eigenen Grundbesitz, kann es auf Antrag den Teil des Gewerbeertrags kürzen, der auf die Verpachtung entfällt.

Werden allerdings neben dem eigentlichen Grundbesitz auch nicht mit dem Grundstück fest verbundene Betriebsvorrichtungen mitvermietet, ist die erweiterte Kürzung des Gewerbeertrags nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs⁴ ausgeschlossen. Es wird nur die gesetzliche Kürzung um 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitzes berücksichtigt. Auf den Umfang der zusätzlich vermieteten Betriebsvorrichtungen kommt es nicht an.

Mit dieser Begründung wurde die erweiterte Kürzungsmöglichkeit beim Gewerbeertrag für die Verpachtung der zur Ausstattung eines Hotels gehörenden Bierkellerkühlanlage, von Kühlräumen und Kühlmöbeln für Theken- und Büfettanlagen abgelehnt.

¹ BFH, Urt. v. 15.12.2004, I R 79/04, BFH/NV 2005, S. 1147, LEXinform 5900731; BFH, Urt. v. 27.02.2003, I R 46/01, BStBl 2004 II, S. 132, LEXinform 0815854.

² BFH, Beschl. v. 09.10.2013, I B 100/12, BFH/NV 2014, S. 385, LEXinform 5907556.

³ BMF, Schr. v. 16.05.1994, IV B 7-S 2742-14/94, BStBl 1994 I, S. 868, LEXinform 0107709.

⁴ BFH, Urt. v. 11.04.2019, III R 36/15, BFH/NV 2019, S. 1309, LEXinform 0951593.

Steuerliche Gestaltung des Schuldzinsenabzugs beim Erwerb einer gemischt genutzten Immobilie

Während Schuldzinsen für ein Darlehn zum Erwerb einer vermieteten Immobilie steuerlich als Werbungskosten abzugsfähig sind, gilt dies nicht für eine eigengenutzte Immobilie. Wird z. B. ein Zweifamilienhaus angeschafft, in dem eine Wohnung eigengenutzt und die andere fremdvermietet wird, kann durch eine geschickte Kaufvertrags- und Finanzierungsgestaltung das eingesetzte Eigenkapital der eigengenutzten Wohnung zugeordnet werden, sodass gezahlte Schuldzinsen ganz oder zum großen Teil auf die vermietete Wohnung entfallen und die Steuerlast mindern.

Hierfür ist es erforderlich, dass der Kaufpreis für die beiden Gebäudeteile im Notarvertrag getrennt vereinbart und bezahlt wird. Dabei muss der auf die vermietete Wohnung entfallende Kaufpreis nachweislich durch ein gesondertes Darlehn bezahlt werden. Wird der gesamte Kaufpreis allerdings in einer Summe von einem Bankkonto bezahlt, auf das vorher das Darlehn ausgezahlt wurde, kann das Darlehn nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs¹ nicht mehr ausschließlich der vermieteten Wohnung zugeordnet werden, weil sich Eigen- und Fremdkapital vermischt haben.

Tipp: Die Gestaltung sollte mit dem steuerlichen Berater frühzeitig abgesprochen werden. Sie ist auch bei der Herstellung einer gemischt genutzten Immobilie möglich.

Fälligkeit des Anspruchs auf Rückzahlung einer Mietkaution

Der Bundesgerichtshof² hat wiederholt entschieden, dass es keine festen Fristen für die Pflicht des Vermieters zur Abrechnung über eine Mietkaution gibt. Dies hat vielmehr innerhalb angemessener, nicht allgemein bestimmbarer Frist, zu geschehen.

Der Schwerpunkt der Entscheidung lag auf der Fälligkeit des Rückzahlungsanspruchs. Nach bisheriger Rechtsprechung musste für die Voraussetzung der Fälligkeit feststehen, dass Ansprüche der Parteien nicht bestehen. Nunmehr hat das Gericht ohne ausdrückliche Aufgabe der bisherigen Rechtsprechung entschieden, dass der Rückzahlungsanspruch mit der Abrechnung des Vermieters fällig wird. Eine Barkaution kann dabei auch durch schlüssiges Verhalten, etwa durch eine vom Vermieter erklärte Aufrechnung oder durch Klageerhebung abgerechnet werden.

Für die Praxis ist wichtig, dass das auch gilt, wenn in der Abrechnung des Vermieters streitige Forderungen enthalten sind. Das bedeutet, dass sich der Vermieter auch wegen bestrittener Forderungen aus

¹ BFH, Urt. v. 12.03.2019, IX R 2/18, BFH/NV 2019, S. 1073, LEXinform 0951707.

² BGH, Urt. v. 24.07.2019, VIII ZR 141/17, MDR 2019, S. 1180, LEXinform 1677341.

der Mietsicherheit befriedigen darf, etwa indem er mit ihnen aufrechnet. Macht der Vermieter nach Abrechnung von seiner Verwertungsbefugnis der Kautionsrückzahlung keinen Gebrauch, kann der Mieter seinerseits mit dem fälligen Kautionsrückzahlungsanspruch gegen vom Vermieter erhobene Forderungen aufrechnen. Das Sicherungsbedürfnis des Vermieters gebietet es gerade nicht, die Fälligkeit der Forderung auf Rückzahlung einer Barkautions noch über die Erteilung der Abrechnung hinauszuschieben. Denn mit der Abrechnung hat der Vermieter gegenüber dem Mieter sein Verwertungsinteresse auf die abgerechneten Forderungen beschränkt.

Haftung der Erben für Erbschaftsteuerverbindlichkeiten

Für die von einem Erben geschuldete Erbschaftsteuer ist eine Beschränkung der Erbenhaftung nicht möglich. Das hat der Bundesfinanzhof¹ entschieden.

Vollstreckungsmaßnahmen des Finanzamts sind nicht auf den Nachlass beschränkt. Zwar haftet der Nachlass bis zur Erbauseinandersetzung für die Steuer der am Erbfall Beteiligten.² Damit müssen die Erben bis zur vollständigen Erbauseinandersetzung die Vollstreckung in den Nachlass wegen Ansprüchen aus dem Erbschaftsteuer-Schuldverhältnis eines Erben

dulden. Das Finanzamt muss aber nicht primär in den ungeteilten Nachlass vollstrecken. Es gibt keine gesetzliche Reihenfolge der Vollstreckung. Ebenso wenig muss das Finanzamt umfangreiche Ermittlungen zum Bestand des Nachlasses und zum eigenen Vermögen des Erben anstellen.

Richtsatzschätzung bei fehlerhafter elektronischer Registrierkasse

In einem vom Bundesfinanzhof³ entschiedenen Fall hatte ein Gastwirt seine Betriebseinnahmen mit einer elektronischen Registrierkasse erfasst. Er hatte aber weder alle Kassenabschlussbelege (sog. Z-Bons) aufbewahrt, noch war die Registrierkasse so eingestellt, dass die Minderung der Tageseinnahmen durch Stornierungen im Z-Bon ausgewiesen wurde. Hierdurch war die Buchführung formell nicht mehr ordnungsgemäß und das Finanzamt schätzte die Umsätze nach der vom Bundesfinanzministerium veröffentlichten Richtsatzsammlung. Dabei ging es von einem Rohgewinnaufschlag (RGA) auf den Wareneinsatz von 210 % aus, während der Gastwirt in seiner Gewinnermittlung nur einen RGA von 160 % ausgewiesen hatte. Dies führte zu einer Hinzuschätzung des Umsatzes und Gewinns von 50.000 €.

¹ BFH, Urt. v. 04.06.2019, VII R 16/18, BFH/NV 2019, S. 1297, LEXinform 0951920.

² § 20 Abs. 3 ErbStG, § 2042 BGB.

³ BFH, Beschl. v. 08.08.2019, X B 117/18, BFH/NV 2019, S. 1219, LEXinform 5908889.

Der Bundesfinanzhof erkannte die Schätzung des Finanzamts als rechtmäßig an, weil der Gastwirt auch nicht darlegen konnte, dass sein betriebsindividueller RGA niedriger als 210 % war.

Folgende Unterlagen können im Jahr 2020 vernichtet werden

Nachstehend aufgeführte Buchführungsunterlagen können nach dem 31. Dezember 2019 vernichtet werden:

- **Aufzeichnungen** aus 2009 und früher,
- **Inventare**, die bis zum 31. Dezember 2009 aufgestellt worden sind,
- **Bücher**, in denen die letzte Eintragung im Jahr 2009 oder früher erfolgt ist,
- **Jahresabschlüsse, Lageberichte und Eröffnungsbilanzen**, die 2009 oder früher aufgestellt worden sind,
- **Buchungsbelege** aus dem Jahr 2009 oder früher,
- **empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe** und **Kopien der abgesandten Handels- oder Geschäftsbriefe**, die 2013 oder früher empfangen bzw. abgesandt wurden,
- sonstige für die **Besteuerung bedeutsame Unterlagen** aus dem Jahr 2013 oder früher.¹

Dabei sind die Fristen für die Steuerfestsetzungen zu beachten. Es wird davon ausgegangen, dass die letzten Aufzeichnungen für das jeweilige Jahr im Folgejahr erfolgten. Wurden sie später vorgenommen, sind die Unterlagen entsprechend länger aufzubewahren.

Unterlagen dürfen **nicht** vernichtet werden, wenn sie von Bedeutung sind

- für eine begonnene Außenprüfung,
- für anhängige steuerstrafo- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen,
- für ein schwebendes oder aufgrund einer Außenprüfung zu erwartendes Rechtsbehelfsverfahren oder zur Begründung der Anträge an das Finanzamt und
- bei vorläufigen Steuerfestsetzungen.

Es ist darauf zu achten, dass auch die elektronisch erstellten Daten für zehn Jahre vorgehalten werden müssen.

Natürliche Personen, deren Summe der positiven Einkünfte aus Überschusseinkünften (aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) mehr als 500.000 € im Kalenderjahr 2019 betragen hat, müssen die im Zusammenhang stehenden Aufzeichnungen und Unterlagen sechs Jahre aufbewahren. Bei Zusammen-

¹ § 147 Abs. 3 AO.

veranlagung sind die Feststellungen für jeden Ehegatten gesondert maßgebend. Die Verpflichtung entfällt erst mit Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Kalenderjahrs, in dem die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.¹

Vorsteuerabzug aus Anzahlungen

Ein Unternehmer hatte ein Blockheizkraftwerk bestellt und angezahlt. Er erhielt es jedoch nicht, weil der Verkäufer insolvent und wegen Betrugs verurteilt wurde. Das Finanzamt erkannte den Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Blockheizkraftwerks nicht an.

Der Bundesfinanzhof² sah das anders. Unternehmer können die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen, die von einem anderen Unternehmer für ihr Unternehmen ausgeführt werden, als Vorsteuer abziehen. Das setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Wurde die Steuer vor Ausführung der Umsätze gezahlt, ist sie abziehbar, wenn die Rechnung vorliegt und die Zahlung geleistet wurde. Diese Voraussetzungen waren erfüllt.

Zudem muss der Eintritt des Steuertatbestands zum Zeitpunkt der Anzahlung „sicher“ sein. Im entschiedenen Fall waren alle maßgeblichen Elemente der künftigen

Lieferung, wie etwa Kaufgegenstand, Kaufpreis und Lieferzeitpunkt, festgelegt. Unerheblich war, dass von Anfang an feststand, dass es nicht zur Lieferung des Blockheizkraftwerks kommen würde. Denn der Vorsteuerabzug hängt nicht davon ab, ob der Lieferant im Zahlungszeitpunkt die Leistung objektiv erbringen konnte und ob er das wollte.

Honorare für Architekten und Ingenieure verstoßen gegen EU-Recht

Deutsche Preisbestimmungen für Honorare von Architekten und Ingenieuren sind mit europäischem Recht unvereinbar, urteilte der Gerichtshof der Europäischen Union³.

In der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) werden für Planungsarbeiten Mindest- und Höchstpreise festgelegt. Kosten für Beratungen unterliegen jedoch keinen einheitlichen Regelungen. Die EU-Kommission kritisierte, die Regelung stelle ein Hindernis für Anbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten dar, sich in Deutschland niederzulassen. Deutschland hatte die Regelungen mit dem Verbraucherschutz und der Sicherung der baulichen Qualitätsstandards verteidigt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union teilte die Ansicht der EU-Kommission. Nach der maßgeblichen EU-Richtlinie sind

¹ § 147a AO.

² BFH, Urt. v. 27.03.2019, V R 6/19, V R 33/16, LEXinform 0952274.

³ EuGH, Urt. v. 04.07.2019, C-377/17, NJW 2019, S. 2529, LEXinform 5216554.

Mindest- und Höchstpreise nur bedingt zulässig. Die Mindestsätze der HOAI sind im Ergebnis unverhältnismäßig, da sie nur für Architekten und Ingenieure gelten. Vergleichbare Leistungen könnten auch von anderen Dienstleistern erbracht werden, die ihre fachliche Eignung nicht nachweisen müssten. Daher sind Mindestpreise ungeeignet, hohe Qualitätsstandards und den Verbraucherschutz zu sichern. Im Hinblick auf die Höchstpreise konnte Deutschland ferner nicht darlegen, warum der Verbraucherschutz nicht durch ausführliche Preisinformationen sichergestellt werden kann.

Deutschland muss nun europarechtskonforme Neuregelungen schaffen. Bis dahin bleiben die bisherigen Normen der HOAI bestehen.

Ausgabe von Warengutscheinen - Steuerfrei? - Klarstellung durch den Gesetzgeber

I. Ausgangslage

Die Ausgabe von Gutscheinen an Arbeitnehmer ist eine beliebte Form der Ausschöpfung der sogenannten steuerfreien Sachbezugsgrenze von monatlich 44,00 Euro.

Mit Referentenentwurf des Jahressteuergesetzes 2019 drohte die Begünstigung von Gutscheinen zu kippen. Hiernach sollte die Ausgabe von Gutscheinen unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr als Sachbezug beurteilt werden und somit die Steuerfreiheit versagt werden.

Nunmehr wurde das Jahressteuergesetz 2019 beschlossen. Der Gesetzgeber hat die geplante Verschärfung bei der Ausgabe von Gutscheinen schlussendlich nicht umgesetzt. Vielmehr werden etwaige Unsicherheiten bei der Abgrenzung zwischen Geldleistungen und Sachbezug durch Ergänzung des § 8 Abs. 1 und 2 EStG beseitigt.

II. Klarstellende Gesetzeslage ab 2020

Mit Ergänzung des § 8 Absatz 1 EStG wird gesetzlich festgeschrieben, dass zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, grundsätzlich keine Sachbezüge, sondern Geldleistungen sind. Dies gilt jedoch nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen und die die Kriterien des § 2 Absatz 1 Nummer 10 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz erfüllen.

Nach dieser Definition werden zukünftig folgende Varianten unterschieden:

1. Closed-Loop Karten

Hierunter fallen Gutscheine eines Ausstellers und aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel. Bei diesen Gutscheinen handelt es sich um einen Sachbezug, welcher unter die 44-Euro Freigrenze fällt.

2. Controlled-Loop-Karten

Hierbei handelt es sich um Centergutscheine oder „City-Cards“ für Waren oder Dienstleistungen. Der Gutschein ist nicht nur bei einem speziellen Aussteller, sondern bei einem begrenzten Kreis von Akzeptanzstellen einlösbar. Auch hier liegt ein Sachbezug vor. Es gilt die 44-Euro Freigrenze.

3. Open-Loop-Karten

Bei diesen Karten handelt es sich um Geldsurrogate im Rahmen unabhängiger Systeme des unbaren Zahlungsverkehrs. Darunter fallen Geldkarten – einschließlich Guthabenkreditkarten – mit Barauszahlungsfunktion, die über eine eigene IBAN verfügen, die für Überweisungen (z. B. PayPal) oder für den Erwerb von Devisen (z. B. Pfund, US-Dollar, Franken) verwendet sowie als generelles Zahlungsinstrument hinterlegt werden können. Die Ausgaben dieser Open-Loop-Karten stellt Barlohn dar und ist als Arbeitslohn individuell zu versteuern. Die 44-Euro Grenze kann nicht angewandt werden.

Damit die als Sachlohn geltenden Gutscheine und Geldkarten unter die 44-Euro-Freigrenze fallen, erfordert § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG ab 01.01.2020 zudem, dass

die Zuwendung aller zuvor genannten Gutscheine zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

Hierbei ist zu beachten, dass die Auslegung der Bestimmung „zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn“ durch ein aktuelles BFH-Urteil vom 01.08.2019 (VI R 32/18) konkretisiert wurde. Es bleibt daher abzuwarten, ob es hier in naher Zukunft weitere Änderungen bzw. Klarstellungen geben wird.

III. Unser Tipp

Die Ausgabe von Gutscheinen wird von Seiten des Gesetzgebers stetig hinterfragt und unterliegt regelmäßig gesetzlichen Änderungen. Durch das Jahressteuergesetz 2019 wurde grundsätzlich eine Klarstellung der bisherigen Rechtslage geschaffen. Sollten Sie Gutscheine an Ihre Arbeitnehmer ausgeben oder ab dem Jahr 2020 eine Ausgabe von Gutscheinen an Ihre Arbeitnehmer planen, ist es ratsam nochmals zu überprüfen, ob ein steuerpflichtiger Sachbezug vorliegt. Gerne sind wir Ihnen hierbei behilflich.

Verlängerung der Probezeit

I. Ausgangslage

Sie haben mit einem Arbeitnehmer einen unbefristeten Anstellungsvertrag geschlossen und die übliche Probezeit von sechs Monaten vereinbart. Kurz vor Ablauf dieses Zeitraums stellen Sie fest, dass Sie sich noch nicht sicher sind, ob Sie das Anstellungsverhältnis mit diesem Mitarbeiter über die Probezeit hinaus fortsetzen möchten. Andererseits ist Ihnen bewusst, dass in einem Betrieb mit mehr als zehn Arbeitnehmern nach Ablauf der Wartefrist von sechs Monaten das Kündigungsschutzgesetz Anwendung findet, so dass ein Arbeitnehmer nur aus betriebsbedingten, personenbedingten oder verhaltensbedingten Gründen gekündigt werden kann. Sie stellen sich also die Frage, ob die Möglichkeit besteht, die Probezeit zu verlängern.

II. Rechtslage

Grundsätzlich gilt, dass eine Verlängerung der Probezeit nur dann möglich ist, wenn es während der Probezeit zu unvorhergesehenen Arbeitsausfällen kommt und die ausgefallene Zeit im Verhältnis zur Gesamtprobezeit nicht unerheblich erscheint. War der Arbeitnehmer z.B. während der sechs Monate dauernden Probezeit vier Monate lang

arbeitsunfähig erkrankt, so kommt eine Verlängerung der Probezeit um die Dauer der Abwesenheit wegen Krankheit in Betracht.

Im Übrigen gilt jedoch, dass der Arbeitnehmer nach Ablauf von sechs Monaten das Recht auf den Arbeitsplatz erwirbt. Da ein Ausschluss oder eine Beschränkung des allgemeinen Kündigungsschutzes nicht zulässig ist, kann die Wartezeit nicht vertraglich verlängert werden.

Ist der Arbeitgeber aber der Ansicht, dass der Arbeitnehmer die Probezeit nicht bestanden hat, will er ihm jedoch trotzdem die Chance einer weiteren Bewährung und die Möglichkeit einer Bewerbung aus einem bestehenden Arbeitsverhältnis heraus bieten, stehen ihm nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts die beiden folgenden Alternativen zur Verfügung:

Kündigung innerhalb der Probezeit mit längerer Kündigungsfrist

Der Arbeitgeber kann noch innerhalb der Probezeit, d.h. vor Ablauf von sechs Monaten nach Beginn des Anstellungsverhältnisses, nicht mit der für die Probezeit vorgesehenen kurzen Kündigungsfrist,

sondern mit einer überschaubaren, längeren Kündigungsfrist kündigen und dem Arbeitnehmer für den Fall seiner Bewährung die Wiedereinstellung zusagen. Nach der Rechtsprechung ist eine Kündigungsfrist von drei bis vier Monaten in einem solchen Fall nicht zu beanstanden.

Aufhebungsvertrag mit bedingter Wiedereinstellungszusage

Alternativ besteht die Möglichkeit, innerhalb der Wartezeit mit dem Arbeitnehmer einen unbedingten Aufhebungsvertrag mit einer bedingten Wiedereinstellungszusage zu schließen.

III. Tipp

Sollten Sie also noch vor Ablauf der Probezeit feststellen, dass Sie der Auffassung sind, der betreffende Arbeitnehmer habe die Probezeit nicht bestanden, besteht die Möglichkeit mittels einer entsprechend gestalteten Kündigung bzw. einem Aufhebungsvertrag die Erprobungszeit um maximal vier Monate zu verlängern. Bei der Formulierung eines solchen Kündigung bzw. des Aufhebungsvertrags sind wir Ihnen jederzeit gerne behilflich.

Kassenführung mit elektronischen Kassensystemen – ein Update auf den 01.01.2020

I. Vorbemerkung

Bereits mit Special aus Mai 2017 haben wir Sie über die neuen Anforderungen an elektronische Kassensysteme informiert. Die Änderungen für Kassensysteme gelten bereits seit dem 01.01.2017. Sie resultieren aus der sog. „Kassenrichtlinie“ sowie dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen von digitalen Grundaufzeichnungen.

Am 26.09.2017 wurde zudem eine Verordnung zur Bestimmung der technischen Anforderungen an elektronische Aufzeichnungs- und Sicherungssysteme im Geschäftsverkehr (Kassensicherungsverordnung – KassenSichV) erlassen, welche im Wesentlichen die Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnungen, die Speicherung dieser Daten, die einheitliche digitale Schnittstelle, die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung und den auszustellenden Beleg festlegt.

Neben den bereits seit 01.01.2017 geltenden Anforderungen an elektronische Kassensysteme wie Einzelaufzeichnungspflicht, Verfügbarkeit und Aufbewahrung elektronischer Unterlagen sind ab dem

01.01.2020 weitere Vorschriften zu beachten, die wir im Folgenden erläutern möchten.

II. Verpflichtende elektronische Belegausgabe

Ab dem 01.01.2020 ist die verpflichtende elektronische Belegausgabe bei elektronischen Aufzeichnungssystemen gesetzlich vorgeschrieben.

Danach muss für den Kunden ein Beleg erstellt und diesem elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellt werden.

Der Steuerpflichtige hat nach § 148 AO die Möglichkeit, eine Befreiung von der Belegausgabepflicht beim Finanzamt zu beantragen. Die Befreiung kommt jedoch nur dann in Betracht, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass die Belegausgabe eine sachliche und persönliche Härte für ihn darstellt. Die Zumutbarkeitsgrenze gemäß den bisherigen Rechtsprechungen richtet sich hierbei nach der Anzahl der einzelnen Geschäftsvorfälle in einer bestimmten Zeitspanne.

III. Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung

Gemäß dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen sollten Kassensysteme bereits zum 01.01.2020 über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügen, die aus drei Bestandteilen besteht:

- einem Sicherheitsmodul,
- einem Speichermedium
- und einer einheitlichen digitalen Schnittstelle.

Mit BMF-Schreiben vom 06.11.2019 wurde die Verpflichtung über die Implementierung einer zertifizierten Sicherheitseinrichtung auf bereits bestehende Kassensysteme nunmehr bis zum 30.09.2020 verlängert.

Die Fristverlängerung zur Aufrüstung der Kassen resultiert aus der Tatsache, dass jede technische Sicherheitseinrichtung vom Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) zertifiziert wird. Die ersten technischen Sicherheitseinrichtungen sind jedoch erst seit Ende dieses Jahres für den Steuerpflichtigen auf dem Markt verfügbar.

Um dem Steuerpflichtigen die Möglichkeit zu geben, die Sicherheitseinrichtung fristgerecht zu installieren, wurde daher die Frist auf den 30.09.2020 verlängert.

Das Sicherheitsmodul gewährleistet, dass Kasseneingaben mit Beginn des Aufzeichnungsvorgangs protokolliert und später nicht mehr unerkannt verändert werden können.

Auf dem Speichermedium werden die Einzelaufzeichnungen für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert.

Die digitale Schnittstelle gewährleistet eine reibungslose Datenübertragung, z. B. für Prüfungszwecke.

IV. Kassensicherungsverordnung

Die Kassensicherungsverordnung regelt neue Standards zur Verhinderung von Manipulationen an elektronischen bzw. computergestützten Kassensystemen oder Registrierkassen.

Die Kassensicherungsverordnung legt fest:

- welche elektronischen Aufzeichnungssysteme von der Regelung des § 146a AO umfasst sind,
- wann und in welcher Form eine Protokollierung der digitalen Grundaufzeichnung im Sinne des § 146a AO zu erfolgen hat,
- wie diese digitalen Grundaufzeichnungen zu speichern sind,
- die Anforderungen an eine einheitliche digitale Schnittstelle,

- die Anforderungen an die technische Sicherheitseinrichtung,
- die Anforderungen an den auszustellenden Beleg sowie
- die Kosten der Zertifizierung.

Bitte beachten Sie:

Fahrscheinautomaten, Fahrscheindrucker, elektronische Buchhaltungsprogramme, Waren- und Dienstleistungsautomaten, Pfand- und Geldautomaten, Taxameter und Wegstreckenzähler sowie Geld- und Warenspielgeräte werden von der Kassen-SichV nicht erfasst.

V. Mitteilungspflicht

Steuerpflichtige, die elektronische Aufzeichnungssysteme verwenden, müssen die Art und Anzahl der im jeweiligen Unternehmen eingesetzten elektronischen Aufzeichnungssysteme und der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen dem zuständigen Finanzamt mittels einem amtlich vorgeschriebenen Vordruck elektronisch übermitteln.

Da zum heutigen Zeitpunkt ein solcher Vordruck noch nicht veröffentlicht wurde und auch derzeit keine Möglichkeit besteht eine Meldung elektronisch vorzunehmen, wurde mit BMF-Schreiben v. 06.11.2019 die Mitteilungspflicht bis auf weiteres verschoben.

Der Zeitpunkt der elektronischen Mitteilungspflicht wird vom BMF noch bekannt gegeben.

Grundsätzlich ist binnen eines Monats nach Anschaffung oder Außerbetriebnahme des elektronischen Aufzeichnungssystems dem Finanzamt Folgendes bekanntzugeben:

- Name des Steuerpflichtigen,
- Steuernummer des Steuerpflichtigen,
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme,
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems.

VI. Kassennachschau

Bereits mit Wirkung ab dem 01.01.2018 wurde die Möglichkeit der Kassen-Nachschau gem. § 146 AO eingeführt.

Die Kassen-Nachschau ist ein eigenständiges Verfahren zur zeitnahen Aufklärung steuererheblicher Sachverhalte im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Erfassung von Geschäftsvorfällen.

Hierbei können Finanzbeamte ohne vorherige Ankündigung und außerhalb einer Außenprüfung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume von Steuerpflichtigen betreten, um Sachverhalte festzustellen, die für die Besteuerung erheblich sein können.

Überprüft werden sowohl computergesteuerte Kassensysteme, Registrierkassen als auch offene Ladenkassen. Die Kassen-nachschau ist grundsätzlich bereits seit dem 01.01.2018 zulässig, wobei die elektronisch zertifizierten Kassensysteme erst ab dem 01.01.2020 einer Überprüfung unterzogen werden dürfen.

VII. Weiterverwendung alter Registrierkassen

Wurden Registrierkassen nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft, die den Anforderungen des BMF-Schreibens vom 26.11.2010 (BStBl. 2010 I S. 1342) entsprechen und die bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, so dass sie die Anforderungen des § 146a AO nicht erfüllen, dürfen diese Registrierkassen bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden (§ 30 Abs. 3 EG zur AO).

Unverändert eingesetzt werden dürfen zudem offene Ladenkassen. Wobei zu beachten ist, dass auch bei der Führung einer offenen Ladenkasse neben den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung die Geschäftsvorfälle grundsätzlich einzeln aufzuzeichnen sind. Die Belegausgabepflicht besteht für offene Ladenkassen nicht.

VIII. Neue Sanktionen

Die Tatbestände der Steuergefährdungsvorschrift nach § 379 AO wurden ab dem 01.01.2020 um Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Kassenführung erweitert. Das Ausstellen falscher Belege, unrichtige Aufzeichnungen, die Verwendung eines nicht vorgeschriebenen Kassensystems oder ein Bewerben nicht zugelassener Kassensysteme kann somit künftig mit einem **Bußgeld von € 5.000 bis € 25.000** geahndet werden.

IX. Zusammenfassung der Anwendungszeitpunkte

Einen Überblick über die alten und neuen Vorschriften jeweils mit Anwendungszeitpunkt und ggf. geltenden Ausnahmen finden Sie im Anhang dieses Specials.

X. Resümee

Ab dem 01.01.2017 müssen digitale Kassen grundsätzlich in der Lage sein, jeden

Einzelumsatz aufzuzeichnen, zu speichern und mindestens 10 Jahre aufzubewahren. Die Anforderungen an elektronische Kassen wurden darüber hinaus durch weitere Maßnahmen, die spätestens zum 01.01.2020 anzuwenden sind, weiter verschärft.

Dennoch hat der Gesetzgeber keine generelle Registrierkassenpflicht eingeführt, sondern lässt unter bestimmten Voraussetzungen nach wie vor das Führen von offenen Ladenkassen zu.

Unabhängig von der Art des eingesetzten Kassensystems kann eine nicht ordnungsgemäße Kassenführung im schlimmsten Fall eine Schätzung der Besteuerungsgrundlagen oder sogar die Einleitung eines Steuerstraßverfahrens zur

Folge haben. Zur Vermeidung derartig unangenehmer Konsequenzen empfehlen wir Ihnen eine dringende Überprüfung ihrer aktuell zum Einsatz kommenden Kassensysteme. Sollte sich herausstellen, dass ihre Kassensysteme noch nicht an die neuen Anforderungen angepasst wurden, so besteht dringender Handlungsbedarf. Altgeräte sind in diesem Fall unverzüglich aufzurüsten oder aber durch neue Kassensysteme zu ersetzen. Bei der Überprüfung Ihrer Kassensysteme und der Festlegung der zu ergreifenden Maßnahmen sind wir Ihnen gerne behilflich.

Anhang: Zusammenfassung der Anwendungszeitpunkte

Neue Vorschriften	Anzuwenden ab	Ausnahmen
Einzelaufzeichnungspflicht	ab 01.01.2017	Beim Führen von offenen Ladenskassen kann beim Verkauf von Waren von geringem Wert gegen Barzahlung an eine Vielzahl von nicht bekannten und feststellbaren Personen aus Zumutbarkeitsgründen auf die Einzelaufzeichnungspflicht verzichtet werden. Die Möglichkeit einer Befreiung auf Antrag besteht jedoch nicht. Der Steuerpflichtige muss die Unzumutbarkeit nachweisen und ggf. eine verbindliche Auskunft hierzu einholen.
Zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung - nicht aufrüstbar: - aufrüstbar: Implementierung technischer Sicherheitseinrichtungen	ab 01.01.2020 bis 30.09.2020	Registrierkassen, die nach dem 25.11.2010 und vor dem 01.01.2020 angeschafft wurden und bauartbedingt nicht aufrüstbar sind, dürfen noch bis zum 31.12.2022 genutzt werden, sofern eine Datenhaltung möglich ist.
Mitteilungspflicht von elektronischen Aufzeichnungssystemen	wird vom BMF noch bekannt gegeben	
Belegausgabepflicht	ab 01.01.2020	Befreiung auf Antrag nach § 148 AO möglich bei dem Verkauf von Waren an eine Vielzahl nicht bekannter Personen.
Kassen-Nachschau	ab 01.01.2020	
Neue Sanktionen	ab 01.01.2020	

Jahressteuergesetz 2019 und Bürokratieentlastungsgesetz III

I. Einleitung

Am 07.11.2019 hat der Bundestag das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (auch „Jahressteuergesetz 2019“ oder „JStG 2019“ genannt) in 2. und 3. Lesung beschlossen, das durch den Bundesrat am 29.11.2019 verabschiedet wurde.

Weiterhin hatte der Bundesrat am 08.11.2019 dem Bürokratieentlastungsgesetz III bereits zugestimmt, das neben den erhofften bürokratischen Erleichterungen auch einige steuerliche Änderungen mit sich bringt.

Mit diesen Gesetzen reagiert der Gesetzgeber turnusgemäß auf den fachlich notwendigen Gesetzgebungsbedarf aus dem Jahr 2019 und setzt Akzente für eine zeitgemäße Mobilität, die sich an dem Ziel der nachhaltigen Reduktion der Umweltbelastung orientiert. Diese verortet der Bundestag mehrheitlich im Bereich der Elektromobilität. Die Verringerung der Bürokratie will der Gesetzgeber vornehmlich durch das Anheben von steuerrechtlich relevanten Schwellenwerten erreichen.

Im Folgenden erläutern wir Ihnen die wesentlichen Änderungen, die sich aus beiden Gesetzen ergeben. Die Änderungen treten, sofern keine abweichenden Angaben gemacht werden, zum 01.01.2020 in Kraft.

II. Wesentliche Änderungen des Einkommensteuergesetzes

1. Sonderabschreibung elektrische Lieferfahrzeuge und Lastenfahrräder

Für neu angeschaffte rein elektrisch betriebene Lieferfahrzeuge wird im Jahr der Anschaffung eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten neben der linearen Abschreibung gesetzlich geregelt (§ 7c EStG). Voraussetzung ist, dass es sich um ein betrieblich genutztes Lieferfahrzeug handelt. Hierzu zählen auch elektrisch betriebene Lastenfahrräder. Die Regelung wird von 2020 bis 2030 befristet.

2. Privatanteil für Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeuge

Im Regierungsentwurf war vorgesehen, den Anwendungszeitraum für die Halbierung der Bemessungsgrundlage im Rahmen der privaten Nutzungsentnahme-Bemessung zu verlängern.

steuerung für Elektro und Hybridelektrofahrzeuge zu verlängern. Tatsächlich wurde nunmehr eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage auf ein Viertel (25 %) für Fahrzeuge, die zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2030 angeschafft werden, beschlossen. Es wird vorausgesetzt, dass das Fahrzeug keine Kohlendioxidemission hat und der Bruttolistenpreis 40.000,00 € nicht überschreitet.

Extern aufladbare Elektro- und Hybrid-elektrofahrzeuge, die nicht unter diese Regelung fallen, werden wie folgt begünstigt:

- Anschaffung zwischen dem 01.01.2022 und 31.12.2024:

hälftige Bemessungsgrundlage, bei einer Kohlendioxidemission von maximal 50 Gramm je gefahrenem Kilometer oder wenn die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer beträgt

- Anschaffung zwischen dem 01.01.2025 und 31.12.2023:

hälftige Bemessungsgrundlage, bei einer Kohlendioxidemission von maximal 50 Gramm je gefahrenem Kilometer oder wenn die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Kilometer beträgt

3. Begünstigungen bei Dienstfahrrädern

Der Gesetzgeber stellt die Überlassung eines Elektrofahrrades an den Arbeitnehmer weiterhin steuerfrei. Dies bedeutet, dass der begünstigte Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil (1 %-Regelung) für die Überlassung eines betrieblichen Elektrofahrrads nach § 3 Nr. 37 EStG nicht besteuern muss.

Zudem hat der Arbeitgeber ab 2020 die Möglichkeit, seinem Arbeitnehmer ein Elektrofahrrad zu schenken oder vergünstigt zu übertragen. Der geldwerte Vorteil aus dieser unentgeltlichen oder verbilligten Übereignung ist von Seiten des Arbeitgebers mit 25 % pauschal zu besteuern.

Bei beiden Begünstigungen wird vorausgesetzt, dass die Zuwendung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erfolgt.

4. Weitere Begünstigungen im Zusammenhang mit Elektrofahrzeugen

Die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das elektrische Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung wird nach § 3 Nr. 46 EStG bis 2030 verlängert.

Ebenso ist der Zuschuss zur Errichtung von Ladestationen beim Arbeitnehmer, der

nach § 40 Abs. 2 Nr. 6 EStG mit 25 % vom Arbeitgeber pauschal besteuert wird, bis 31.12.2030 möglich.

5. Begünstigungen bei der Überlassung einer Mitarbeiterwohnung

Um auf den angespannten Wohnungsmarkt in Ballungszentren zu reagieren, wird künftig auch die Überlassung von Mitarbeiterwohnungen steuerlich begünstigt. Nach bisherigem Recht ist die vergünstigte Überlassung einer Wohnung durch den Mitarbeiter zu besteuern.

Zukünftig kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine Wohnung, welcher dieser zu eigenen Wohnzwecken nutzt, steuerfrei zur Verfügung stellen. Vorausgesetzt wird, dass der Arbeitnehmer für die Wohnung mindestens 2/3 der ortsüblichen Miete zzgl. Nebenkosten zahlt. Das verbleibende Drittel ist steuerfrei. Da die Anmietung von Luxuswohnungen einer solchen Begünstigung nicht unterliegt, gilt diese Regelung nur bis zu einer ortsüblichen Miete von 25 €/qm (§ 8 Abs. 2 S. 12 EStG).

6. Begünstigung für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Neben der Nutzung von Elektroautos und Elektrofahrrädern wird auch die Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs weiter gefördert. Nach dem neugefassten § 40 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EStG können dem Arbeitnehmer Kosten für Fahrten zwischen Wohnung

und Arbeitsstätte auch dann uneingeschränkt steuerfrei erstattet werden, wenn die Zuwendung des Arbeitgebers nicht zum zusätzlich ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht wird. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber eine Pauschalbesteuerung mit 25 % vornimmt. Zudem wurde gesetzlich geregelt, dass eine Anrechnung der pauschal besteuerten Zuschüsse auf die Entfernungspauschale unterbleibt. Durch diese Regelung soll der Anreiz zur Ausgabe von Jobtickets durch den Arbeitgeber gefördert werden.

7. Sonstige Begünstigungen

- Neu eingeführt wurde -zusätzlich zu den geltenden Verpflegungspauschalen- eine Pauschale für angestellte und selbstständige Berufskraftfahrer in Höhe von 8 € täglich nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b bzw. § 4 Abs. 10 EStG. Höhere Aufwendungen können geltend gemacht werden, wenn sie nachweisbar sind. Ob die tatsächlichen Kosten oder die Pauschalen geltend gemacht werden, kann nur einheitlich im Kalenderjahr erfolgen.
- Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen wurden wie folgt angehoben:
 - 28 € (statt bislang 24 €) bei einer Abwesenheit des Arbeitnehmers von mehr als 24 Stunden (von der Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte);

- 14 € (statt bislang 12 €) bei einer Abwesenheit von weniger als 24 Stunden, aber mindestens 8 Stunden oder
- 14 € (statt bislang 12 €) jeweils für den An- und Abreisetag, wenn der Arbeitnehmer an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb seiner Wohnung übernachtet (ohne Prüfung einer Mindestabwesenheitszeit!).
- Für die Zuschüsse für Gesundheitsleistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer anbietet, wird der Freibetrag nach § 3 Nr. 34 EStG von 500 € auf 600 € je Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben.
- Ebenfalls wurde der Grenzbetrag für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung, die mit einem Pauschalsteuersatz von 20 % besteuert werden, von derzeit 62 € auf 100 € erhöht.
- Schließlich ist noch die Erhöhung der Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte hervorzuheben. Die Pauschalierung der Lohnsteuer auf 25 % des Arbeitslohns ist ab dem 01.01.2020 bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern nach § 40a Abs. 1 Satz 2 EStG zulässig, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 € statt bisher 72 € nicht übersteigt. Gleichzeitig wird

der pauschalisierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn in § 40a Abs. 4 Nr. 1 EStG von derzeit 12 € auf 15 € erhöht.

8. Steuerfreiheit für Kosten der Weiterbildung

Berufliche Fort- oder Weiterbildungskosten des Arbeitgebers führten beim Arbeitnehmer auch nach bisher geltendem Recht nicht zu Arbeitslohn, wenn die Bildungsmaßnahme im ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführt wurde. Durch § 3 Nr. 19 EStG wird diese, bisher nur in den Lohnsteuer-richtlinien aufgeführte Regelung, gesetzlich manifestiert. Zudem erweitert der Gesetzgeber die Anwendungsvorschrift, in dem auch Weiterbildungsmaßnahmen, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen, nicht als Arbeitslohn zu besteuern sind. Hierunter fallen beispielsweise auch Sprach- oder Computerkurse, auch wenn diese nicht arbeitsplatzbezogen sind.

9. Beiträge zur Krankenversicherung des Kindes

Werden die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung für das eigene Kind von den Eltern getragen, können diese Aufwendungen auch von den Eltern steuerlich als Sonderausgaben geltend gemacht werden. Diese Regelung findet unabhängig von der

Höhe der Einkünfte des Kindes Anwendung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 EStG)

10. Änderung bei den nicht abzugsfähigen Betriebskosten

Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarngelder, die in einem EU-Mitgliedstaat festgesetzt wurden, unterliegen zukünftig dem Abzugsverbot nach § 4 Abs. 5 Nr. 8 EStG. Aufwendungen, die mit Geldbußen, Ordnungsgeldern oder Verwarngeldern im Zusammenhang stehen, unterliegen ebenfalls dem Abzugsverbot. Dies bedeutet, dass beispielsweise im Falle einer Darlehensaufnahme zur Begleichung von Bußgeldern etc. die fälligen Schuldzinsen künftig nicht mehr in Abzug gebracht werden können und somit dem Gewinn wieder hinzuzurechnen sind.

11. Pflichtveranlagung bei Kapitaleinkünften

Arbeitnehmer, die Kapitaleinkünfte ohne Steuerabzug erhalten haben, müssen künftig zwingend eine Steuererklärung abgeben (§ 32d Abs. 3 Satz 3 EStG).

III. Wesentliche Änderungen des Umsatzsteuergesetzes

1. Anpassung an EU-Recht und EuGH Rechtsprechung

Mit § 3 Abs. 6a UStG wird die Definition des umsatzsteuerlichen Reihengeschäfts an das EU-Recht und an die Rechtsprechung

des EuGHs angepasst. Gleiches gilt für die Regelungen zum Konsignationslager, welche durch § 6b UStG neu geregelt werden.

2. Ergänzung der Voraussetzungen einer innergemeinschaftlichen Lieferung

Die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung wird zukünftig versagt, wenn der liefernde Unternehmer seiner Pflicht zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig nachkommt (§ 4 Nr. 1 Buchst. b UStG).

Zudem wird mit Anfügung von Nr. 4 in § 6a Abs. 1 Satz 1 UStG die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen Lieferung davon abhängig gemacht, dass der Abnehmer der innergemeinschaftlichen Lieferung gegenüber dem liefernden Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedsstaat gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verwendet hat. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben wird die Steuerfreiheit ebenfalls versagt.

3. E-Books

Die Einführung von Nr. 14 in § 12 Abs. 2 UStG hat zur Folge, dass für E-Books ab dem kommenden Jahr der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 % gilt.

4. Neuregelung für Kleinunternehmer

Der Gesetzgeber hebt die Grenze für Kleinunternehmer durch eine Neufassung des §

19 Abs. 1 Satz 1 UStG von bisher 17.500 € auf 22.000 € an. Die Obergrenze von 50.000 € bleibt unverändert.

5. Neuregelung für Gründer

Für Gründer besteht die Möglichkeit anstelle von monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen ab dem Jahr 2020 die Voranmeldung vierteljährlich abzugeben. Voraussetzung ist, dass die voraussichtliche Umsatzsteuer im Jahr 7.500 € nicht überschreitet (§ 18 Abs. 2 Satz 4 und 6 sowie Absatz 2a UStG).

Die Neuregelung gilt für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026.

IV. Wesentliche Änderungen des Körperschaftsteuergesetzes

Gemäß § 24 Satz 2 Nr. 3 KStG wird bestimmten steuerpflichtigen Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen ein Freibetrag in Höhe von 5.000 € bei der Ermittlung des Einkommens gewährt. Dieser Freibetrag wird zukünftig für bestimmte Körperschaften nicht gewährt. Hierunter fallen vornehmlich in- und ausländische Investmentfonds nach Maßgabe des § 1 InvG und Spezial-Investmentfonds nach § 26 InvG, bei denen die Erträge auf der Ebene der Anleger zu Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 3a EStG führen.

Schließlich passt der Gesetzgeber entsprechend der Erweiterung in § 4 Abs. 5 Nr. 8

EStG des Abzugsverbots für Aufwendungen, die in einem Zusammenhang mit Bußgeldern, Ordnungsgeldern oder Verwarnungsgelder stehen, die flankierende Norm des KStG an. Hierfür hat der Gesetzgeber den Gesetzestext in § 10 Nr. 3 KStG auf die mit diesen Zahlungen verbundenen Aufwendungen erweitert.

V. Wesentliche Änderungen des Gewerbesteuergesetzes

1. Hinzurechnungsregelung für Elektro- und Hybridfahrzeuge

Der Miet- und oder Leasingaufwand für Elektro- oder extern aufladbare Hybrid-elektrofahrzeuge und Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind, wird nach Maßgabe des neuen § 8 Nr. 1d Satz 2 GewStG halbiert. Die Halbierung ist bis 2030 befristet und soll nur Entgelte betreffen, die auf nach dem 31.12.2019 abgeschlossenen Verträgen beruhen.

2. Änderungen beim Schachtelprivileg

Zukünftig wird die Kürzung für Gewinne aus einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz im europäischen und übrigen Ausland einheitlich geregelt.

Gewinne aus Anteilen an ausländischen Kapitalgesellschaften werden ab 2020 nach § 9 Nr. 7 GewStG gekürzt, wenn es sich um eine 15 % Beteiligung handelt.

VI. Wesentliche Änderungen des Investmentsteuergesetzes

Die Runderneuerung des deutschen Investmentsteuerrechts findet auch im Jahressteuergesetz 2019 seinen Widerhall. Neben der Ausbesserung redaktioneller Versehen werden vor allem mögliche Umgehungsgestaltungen durch den Gesetzgeber ausgeschlossen. Hier sind vor allem die Neuerungen durch die Ergänzung von § 2 Abs. 8 InvStG durch die Neueinführung von Satz 5, der verhindern soll, dass die seit 2018 neu eingeführten **Freistellungen** für die jeweiligen Fondsklassen in Anspruch genommen werden können, ohne dass die Erträge steuerlich vorbelastet gewesen sind, hervorzuheben. Zudem wird § 2 Abs. 13 InvStG dahingehend erweitert, dass der Begriff der **Veräußerung von Investmentanteilen** ausgeweitet wird auf übrige Realisierungstatbestände. Ferner hat sich der Gesetzgeber der steuerfreien Ausschüttung von eingelegtem Kapital in der Abwicklungsphase gewidmet.

Nach den Änderungen in § 17 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 InvStG sind negative Anschaffungskosten gesetzlich ausgeschlossen, um die Besteuerung von Wertzuwächsen sicherzustellen.

VII. Fazit

Die zahlreichen Änderungen im Steuerrecht lassen erkennen, dass auch der Gesetzgeber mit steuerlichen Änderungen auf die derzeitigen Klimadiskussionen eingehen muss. Schlüssel für eine klimafreundliche Politik soll nach Einschätzung der Bundesregierung die Elektromobilität sein. Tatsächlich gibt es künftig sowohl auf Seiten des Arbeitgebers als auch des Arbeitnehmers steuerliche Anreize, auf diese Technologie bevorzugt zurück zu greifen.

Sollten Sie zu einzelnen Neuregelungen Rückfragen haben oder unsere Beratung bei der Umsetzung der neuen Rechtslage wünschen, wenden Sie sich bitte an uns.